

Satzung

des Magdeburger Förderkreises krebskranker Kinder e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg, Leipziger Str. 44.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wirkungsbereich, Charakter, Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck des Vereins ist die Unterstützung und Betreuung aller in der Universitätsklinik in Magdeburg behandelten krebskranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Weiterer Zweck des Vereins ist die Hilfe und Unterstützung der betroffenen Familien durch die kapitalmäßige Ausstattung einer „Stiftung, Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“ und die Verstärkung der Kapitalbasis dieser Stiftung in den Folgejahren.
6. Der vorgenannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Eltern krebskranker Kinder zu beraten und zu betreuen im Falle besonderer Bedürftigkeit
 - die Öffentlichkeit auf die schwierige Situation krebskranker Kinder aufmerksam zu machen
 - für optimale Behandlungsbedingungen im Kampf gegen den Krebs Sorge zu tragen
 - die Forschung auf dem Gebiet kindlicher Krebserkrankung zu unterstützen

- Verbesserung der materiellen und personellen Ausstattung der onkologischen Station der Kinderklinik Magdeburg u.a. durch finanzielle Hilfen bei der Beschaffung dringend notwendiger Geräte sowie von Spielmaterial für die Kinder
- durch die Einrichtung weiterer Personalstellen
- durch Zustiftungen und/oder Zuwendungen an die „Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder benennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Das Mitglied kann den Austrittstermin selbst bestimmen. Dabei sind 14 Tage Kündigungsfrist einzuhalten.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die MV bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen. Dazu gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Maximal 2 Vorstandsmitglieder, die an der Anstalt öffentlichen Rechts angestellt und nicht betroffen sind, können in den Vorstand gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide erhalten Einzelzeichnungsberechtigung. Beschlüsse des Vorstandes unterschreiben der Vorsitzende *oder* der stellvertretende Vorsitzende. Durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes kann ein weiteres Mitglied des Vereins die Unterschriftsberechtigung im Rechtsverkehr erhalten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der MV
3. Ausführung der Beschlüsse der MV
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagungsordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der MV hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
Die MV ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der MV

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche MV durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der MV

Die MV wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt; die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14
Außerordentliche MV

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Für die außerordentliche MV gelten die Paragraphen entsprechend der MV.

§ 15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV erfolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit des Vereins durch Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft an die „Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“, zum Zweck der Pflege krebserkrankter Kinder und deren Nachsorge zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2011 geändert.

Magdeburg, 05.05.2011